



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Kreise und kreisfreien Städte
- Untere Jagdbehörden -

des Landes Nordrhein-Westfalen

16. März 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen III-6 71-01-00.21
bei Antwort bitte angeben

Frau Egbers

Telefon: 0211 4566-981

Telefax: 0211 4566-947

daniela.egbers@mulnv.nrw.de

Dienstliche Mitteilungen der Obersten Jagdbehörde

Nummer 02/18 vom 16. März 2018

Bleifreie Büchsenmunition im Kaliber 5,6 mm (Kalibergruppe .22 Zoll)

Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) ist verboten, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden. Ab dem 1. April 2018 gilt dieses Verbot gemäß § 59 Absatz 2 LJG-NRW auch für Kleinkaliberpatronen (5,6 mm). Die Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 LJG-NRW in Verbindung mit § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

Bei den Kleinkaliberpatronen 5,6 mm sind nicht bleihaltige Geschosse bislang nur unzureichend am Markt verfügbar. Diese Kaliberpatronen werden jedoch benötigt, um etwa gestreifte Frischlinge oder Jungfuchse mit optimaler Munition zu erlegen.

Aus diesem Grunde werden die Unteren Jagdbehörden gebeten, bis auf weiteres von einer Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit durch die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition im Kaliber 5,6 mm abzusehen, da in der Regel kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht.

Im Auftrag

gez.
Schmitz

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz